

71. Ist für Ansprüche des Fiskus, welche sich darauf stützen, daß die Strombauverwaltung die Beseitigung eines in der Oder gesunkenen Fahrzeuges auf Kosten des Eigentümers angeordnet und in Ausführung gebracht hat, der Rechtsweg gegeben?

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 § 136. Polizeiverordnung vom 11. August 1885, betr. die Schifffahrt auf der Oder, § 23.

A. D. R. I. 13 §§ 262. 268.

I. Civilsenat. Urt. v. 25. Februar 1899 i. S. Frankf. Güter-Eisenbahn-Gesellschaft (Bekl.) w. preuß. Fiskus (Kl.). Rep. I. 437/98.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im August 1891 sank ein der Beklagten gehöriges Schiff an der Oberbrücke bei Neusalz. Nachdem eine an den Vertreter der Beklagten mit bestimmter Frist gerichtete Aufforderung, das Schiff zu beseitigen, erfolglos geblieben war, bewirkte die Strombauverwaltung die Beseitigung mit einem Kostenaufwande von 618,27 *M.* Durch den Verkauf der Schiffstrümmern und der Ladung wurde ein Teil der Kosten gedeckt. Die Erstattung des Restes wurde mit der Klage gefordert. In erster Instanz wurde die Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt. Sie legte Berufung ein und erhob die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges. Vom Berufungsgerichte wurde das Rechtsmittel unter Verwerfung der Einrede zurückgewiesen. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen worden, aus folgenden

## Gründen:

„Im angefochtenen Urteile wird ausgeführt, die Beitreibung der Kosten habe im Verwaltungszwangswege erfolgen können, und wenn die Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hätte, so würde die Zwangsvollstreckung ausschließlich nach den Vorschriften der Verordnung vom 7. September 1879 stattgefunden haben; mit Unrecht schließe aber daraus die Beklagte, daß die Beitreibung nur im Zwangsverwaltungsverfahren erfolgen könne; wenn die Klägerin die Kosten selbst auslegte, habe sie eine Verpflichtung der Beklagten erfüllt, sei demnach auf Grund der §§ 262, 268 A.L.R. I. 13 Erstattung von der Beklagten zu fordern berechtigt, und für diese Klage sei der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

Diese Erwägungen beruhen zum Teil auf Rechtsirrtum. In dem Verwaltungszwangsverfahren bot sich nicht etwa nur ein zulässiger Weg zur Einziehung der Kosten dar, sondern es bildete vielmehr den allein zulässigen Weg zu diesem Zwecke. Die von den Behörden der Strombauverwaltung getroffenen Anordnungen und ihre Ausführung charakterisieren sich als polizeiliche Maßnahmen im Sinne des § 10 A.L.R. II. 17. Durch § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ist dem Minister für Handel und Gewerbe in betreff der zur Regelung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenspolizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen, die Befugnis erteilt, dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Teile derselben zu erlassen. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung ist die Polizeiverordnung über die Schifffahrt auf der Ober vom 11. August 1885 ergangen, welche in ihrem § 23 vorschreibt, daß, wenn der zuständige Wasserbauinspektor die Beseitigung eines gesunkenen Schiffes für notwendig hält, der Führer und der Eigentümer des letzteren binnen einer festzusetzenden Frist Schiff und Ladung aus dem Stromgebiete zu entfernen verpflichtet sind, und daß, wenn sie dieser Pflicht innerhalb der Frist nicht nachkommen, die Strombauverwaltung das Fahrzeug nebst Ladung auf ihre Kosten beseitigen lassen kann. Mit Hinblick auf eben diese Bestimmung sind die oben erwähnten Maßnahmen ergangen und wollen in ihr ihre Grundlage finden. Nachdem der zuständige Wasserbauinspektor die Beseitigung des Schiffes als notwendig bezeichnet

hatte, wurde eine Aufforderung zur Vornahme derselben an die Beklagte gerichtet, und als dieselbe erfolglos blieb, die Beseitigung des Schiffes auf Kosten der Beklagten beschlossen; der Beschluß wurde auch in Ausführung gebracht. Alle diese Anordnungen, einschließlich derjenigen, daß auf Kosten der Beklagten das Schiff beseitigt werden solle, mit welcher die Erstattungspflicht der Beklagten unmittelbar gegeben ist, haben polizeilichen Charakter. Die Beitreibung der Kosten durch die Behörde würde den Abschluß gebildet haben.

Daß die in solcher Weise entstandenen Kosten im Wege der Verwaltungserektion einzuziehen sind, ergibt sich bereits aus der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808, indem es sich als eine Konsequenz der in derselben anerkannten Grundsätze über die Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Gerichte darstellt; auch ist das Verfahren in § 48 der Verordnung näher geregelt. In den späteren das Erekutionsrecht betreffenden Verordnungen und Gesetzen ist der gleiche Standpunkt festgehalten, so insbesondere in der Geschäftsinstruktion für die Königlichen Regierungen vom 23. Oktober 1817 § 11, der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825, D. XII zu § 48 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, wo die ausschließliche Befugnis der Verwaltungsbehörden zur Prüfung des Rechtes und der Liquidität des beizutreibenden Objektes und ihre Verantwortlichkeit in dieser Richtung anerkannt ist, ferner in § 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und in der Erekutionsordnung vom 30. Juli 1853. Im § 14 des preuß. Ausf.-Gef. vom 24. März 1879 zur Deutschen C.P.O. aber ist bestimmt, daß die anderweite Regelung des Verfahrens der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen aus Entscheidungen oder Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörde im Anschlusse an die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung durch Königliche Verordnung erfolgen soll. Sie ist bewirkt durch die Königliche Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldebeträgen, vom 7. September 1879.

Es ist nun davon auszugehen, daß, wenn das Verwaltungszwangsverfahren gegen die Beklagte eingeleitet worden wäre, ihr diesem gegenüber, ebenso wie gegenüber der Anordnung, durch welche die Beseitigung des Schiffes auf ihre Kosten verfügt wurde, die Berufung

auf den Rechtsweg nur unter den besonderen in den Gesetzen bestimmten Voraussetzungen zustehen würde, wie sie in § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 7. September 1879 aufrecht erhalten sind. Nach den §§ 35, 36 flg. der Verordnung vom 26. Dezember 1808, §§ 1, 2, 4 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 hätte die Beklagte dem Verwaltungszwangsverfahren gegenüber den Rechtsweg beschreiten können, wenn sie die Verletzung eines zum Privateigentume gehörenden Rechtes geltend machte und entweder Befreiung von der Pflicht auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels in Anspruch nahm, oder aber behauptete, daß durch die Verfügung ein solcher Eingriff in ihre Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Rechte und Vorteile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß, in diesem letzteren Falle aber mit der Einschränkung, daß der Rechtsweg nur darüber stattfinden würde, ob ein Eingriff dieser Art vorhanden ist, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden muß. Im übrigen wäre die Beklagte auf den Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Dienstbehörde der die Einziehung der Kosten verfügenden Instanz angewiesen gewesen.

Vgl. Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 11. März 1848, Justizministerialblatt S. 329; Erkenntnis desselben Gerichtshofes vom 24. Juni 1851, Justizministerialblatt S. 259; Entsch. des Obertrib. Bd. 21 S. 118; Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 18. Dezember 1852, Justizministerialblatt von 1853 S. 95; Erkenntnisse desselben Gerichtshofes vom 9. Januar 1858, Justizministerialblatt S. 250, 251.

Die Polizeibehörden befinden sich nicht in der Lage, den Rechtsweg in Bezug auf Forderungen der hier vorliegenden Art zu beschreiten; ein Recht der Wahl zwischen dem Verwaltungszwangsverfahren und dem Rechtswege ist ihnen nicht gewährt; sie können die Gefechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihnen getroffenen Maßnahmen der richterlichen Entscheidung nicht unterbreiten. Ob etwa die Beklagte, als die Aufforderung zur Zahlung der Kosten an sie erging, ihrerseits Verletzung eines zum Privateigentume gehörenden Rechtes behauptet und die Berufung auf den Rechtsweg in Aussicht

gestellt hat, ist in den Instanzen nicht zur Erörterung gelangt, aber auch unerheblich. Sollte es der Fall sein, so würde die Lage der Verwaltungsbehörden dadurch nicht geändert werden; denn die Beschreibung des Rechtsweges stellt eine ausschließliche Befugnis des Verpflichteten dar, während die Behörden auf den in den Gesetzen vorgeschriebenen und auch ausreichenden Weg der eigenen Durchführung ihrer Anordnungen und Entscheidungen angewiesen sind, und es dem Verpflichteten überlassen bleiben muß, ob er einen besonderen Befreiungsgrund geltend machen und eine Entscheidung des ordentlichen Richters in dem danach sich ergebenden Umfange herbeiführen will.

Vgl. Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 11. Mai 1861, Ministerialblatt für die innere Verwaltung vom Jahre 1862 S. 188 (welches den Fall zum Gegenstande hatte, daß eine Stadtgemeinde, nachdem eine auf Staatsvertrag beruhende Befreiung einer Eisenbahngesellschaft von den Kommunalabgaben in der höchsten Verwaltungsinstanz als begründet anerkannt war, im ordentlichen Rechtswege Klage gegen die Eisenbahngesellschaft erhob); Erkenntnis desselben Gerichtshofes vom 13. Februar 1864, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 269; Entsch. des Obertribunals Bd. 70 S. 61.

Selbst durch Übereinkunft könnte die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht hergestellt werden, da die diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften dem öffentlichen Rechte angehören.

Ob über die Pflicht zur Erstattung der Kosten die Entscheidung der Verwaltungsgerichte angerufen werden könnte, wie die Beklagte behauptet, Kläger aber bestreitet, darf auf sich beruhen bleiben. Würde die Frage in bejahendem Sinne beantwortet werden müssen, so wäre damit allerdings die Unzulässigkeit des Rechtsweges ohne weiteres gegeben. Allein aus der entgegengesetzten Annahme folgt nicht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, sondern es greift dann lediglich diejenige Sachlage Platz, welche vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestand; d. h. es findet nur das Recht der Beschwerde an die vorgelegte Dienstbehörde statt, soweit nicht die Gesetze den ordentlichen Rechtsweg zulassen. Der Fall, welcher dem von der Beklagten in Bezug genommenen Urteile des Reichsgerichtes, Entsch. desselben in Civilf. Bd. 27 S. 207,

zu Grunde lag, ist dem gegenwärtigen nicht gleichartig; es handelte sich dort um einen Streit zwischen zwei Beteiligten über eine Wegebauperpflichtung.

Verfehlt ist der Hinweis des Berufungsrichters auf die §§ 262, 268 A.L.R. I. 13. Wenn ein Dritter die aus § 23 der Polizeiverordnung über die Schifffahrt auf der Oder vom 11. August 1885 sich ergebende Verbindlichkeit des Schiffseigentümers an dessen Stelle erfüllt, sei es gleich nachdem der Wasserbauinspektor die Beseitigung des Schiffes für notwendig erklärt, oder erst nachdem die Strombauverwaltung ihre Vornahme auf Kosten des Eigentümers angeordnet hat, so unterliegt es zwar keinem Bedenken, daß der dem Dritten aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus nützlicher Verwendung etwa zustehende Anspruch zur Verfolgung im ordentlichen Rechtswege geeignet ist. Es mag auch denkbar sein, daß der Fiskus selbst durch seine berufenen Organe als Dritter vorgeht. Die Folge eines derartigen Eintretens ist aber, daß dann, weil eben ein Anderer die Leistung an Stelle des Verpflichteten beschafft hat, entweder für die Anordnung, daß die Beseitigung des Schiffes auf Kosten des letzteren erfolgen soll, oder für deren Ausführung kein Raum mehr bleibt, und der unmittelbar aus diesen polizeilichen Maßnahmen entfließende, zu seiner Durchführung auf den Weg des Verwaltungszwangsverfahrens verwiesene Anspruch nicht zur Entstehung gelangt. Im vorliegenden Falle ist das Verfahren so, wie § 23 der Polizeiverordnung vom 11. August 1885 es ordnet, bis zum Schlusse durchgeführt; irgend ein Eingreifen von dritter Seite hat nicht stattgefunden. Nur die Behörden der Strombauverwaltung sind thätig gewesen, und in ausgesprochener Weise lediglich in Ausübung der im § 23 a. a. O. ihnen gewährten Befugnisse. Es erhellt nicht nur nicht, daß sie den vorgeschriebenen Weg hätten verlassen wollen, sondern das Gegenteil ist der Fall; Kläger selbst vermag ersteres nicht zu behaupten. Wodurch die Behörden sich zu einem derartigen Vorgehen hätten veranlaßt sehen können, ist auch nicht erfindlich, da ihnen pflichtgemäß daran liegen mußte, den bei Durchführung des Verfahrens zweifellos begründeten und im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens zu realisierenden Anspruch zur Entstehung kommen zu lassen, im Vergleiche mit welchem der beim Eintreten des Fiskus nach Art eines Dritten vielleicht entstehende civilrechtliche, nur im Rechtswege verfolgbare Anspruch als

minder wertvoll erscheinen mußte. Für die Annahme aber, daß eben dieselben Thatsachen, durch welche der im Verwaltungszwangsverfahren verfolgbare Anspruch entsteht, nämlich die Anordnung der Beseitigung des Schiffes auf Kosten des Säumigen und ihre Ausführung durch die Strombauverwaltung, gleichzeitig einen civilrechtlichen, den Gegenstand einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 G.B.G. bildenden Anspruch erzeugen, fehlt es an jedem Fall.“ . . .